

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Eislingen / Süßen (B 10 / B 466)

Änderungsbeschluss Nr. 4 vom 12.08.2019

1. Das Landratsamt Göppingen -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung **Eislingen / Süßen (B 10 / B 466)** nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

In das Flurbereinigungsgebiet werden einbezogen:

Von der Stadt Eislingen, Gemarkung Eislingen
Flur Kleineislingen Nr. 2 Landkreis Göppingen
die Grundstücke Flst. Nr. 1136/1, 1140/1, 1148/2, 1161/2, 1161/5 und 1161/6

Von der Stadt Süßen Gemarkung Süßen
die Grundstücke Flst. Nr. 1/12, 2/1, 3/6, 44/8, 44/9, 56/8, 300/6, 673/3, 730, 1751/1,
1932/2, 2147/2, 2171/3, 2175/2, 2206/9, 2358/3, 2360/4, 2473/3, 3121/4 und 3128/9

Von der Gemeinde Gingen Gemarkung Gingen
die Grundstücke Flst. Nr. 435/3, 1217/1, 1219/1, 1221/5, 1385/1, 1478/1, 1752/6,
1770/1, 1901/6, 1901/7 und 3016/1

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

Von der Stadt Eislingen, Gemarkung Eislingen
Flur Kleineislingen Nr. 2 Landkreis Göppingen
die Grundstücke Flst. Nr. 1081/8, 1136, 1136/1, 1137, 1138, 1139, 1140, 1141, 1142,
1143, 1144, 1145, 1146, 1148/2, 1161, 1161/1, 1161/2 und 1162

Von der Stadt Süßen, Gemarkung Süßen
die Grundstücke Flst. Nr. 1/1, 2, 3, 44/1, 44/3, 56/1, 300, 673, 730, 1751, 1932/1,
2147, 2171, 2175/1, 2206, 2358, 2360, 2473, 3121 und 3128

Von der Gemeinde Gingen, Gemarkung Gingen
die Grundstücke Flst. Nr. 435/1, 1217, 1219, 1221/4, 1385, 1770, 1901, 1901/2 und
3016

Die Fläche

der neu einbezogenen Grundstücke beträgt rd. 6 ha.

der ausgeschlossenen Grundstücke beträgt rd. 39 ha.

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 974 ha.

So weit im ausgeschlossenen Gebiet Anlagen oder Maßnahmen durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg -obere Flurbereinigungsbehörde- nach § 41 Abs. 3 FlurbG festgestellt oder nach § 41 Abs. 4

genehmigt wurden, wird die Planfeststellung bzw. Plangenehmigung hiermit insoweit widerrufen.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:

Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.

- 3.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Göppingen -untere Flurbereinigungsbehörde- Gartenstraße 13, 73312 Geislingen anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.
- 3.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.
- 3.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.
- 3.4 Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.
- 3.5 Wer gegen die unter Nr. 3.2 bis 3.4 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.
- 3.6 Neben den unter 3.1 bis 3.4 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim Landratsamt Göppingen -untere Flurbereinigungsbehörde- Gartenstraße 13, 73312 Geislingen einlegen. Auch wenn der Widerspruch schriftlich erhoben wird, muss er innerhalb dieser Frist beim Landratsamt - untere Flurbereinigungsbehörde- eingegangen sein.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Begründung

Die Einbeziehung der Grundstücke ist erforderlich, da sie zum Teil vom Straßenbau betroffen sind.

Die Ausschließung der Grundstücke ist zweckmäßig, da die Ziele der Flurbereinigung auch ohne diese Grundstücke erreicht werden können.

Der Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG für die B 10 und die B 466 wird dadurch nicht erhöht, da der Unternehmensträger bereits im erheblichen Umfang Flächen erworben hat. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.

gez. Cohausz